



CORONA-HILFEN FÜR UNTERNEHMEN – Update zum 13.05.2022

1. Überbrückungshilfe IV

Die Corona-Hilfen wurden als Überbrückungshilfe IV bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Antragsvoraussetzungen

Für die Überbrückungshilfe IV sind Unternehmen antrags- und förderberechtigt, die im Förderzeitraum **Januar bis Juni 2022** in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Antragsberechtigte können die Überbrückungshilfe IV für die betreffenden Monate beantragen.

Nicht gefördert werden ausdrücklich Umsatzausfälle, die z. B. nur aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell inhärenter Schwankungen auftreten. Nicht Corona-bedingt sind somit beispielsweise

- Umsatzeinbrüche, die zurückzuführen sind auf wirtschaftliche Faktoren allgemeiner Art (wie Liefer- oder Materialengpässe)
- Umsatzeinbrüche, die sich aus zeitlichen Verschiebungen ergeben
- Umsatzeinbrüche, die sich aufgrund von Schwierigkeiten in der Mitarbeiterrekrutierung ergeben
- Umsatzausfälle durch Betriebsferien.

Sonderregelung für die Monate Januar und Februar 2022 - freiwillige Schließung

Im Januar und Februar 2022 beeinträchtigen freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs die Förderberechtigung ausnahmsweise nicht, wenn eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs wegen Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre.

Der Antragsteller hat die wirtschaftlichen Beweggründe einer freiwilligen Schließung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs glaubhaft darzulegen. Es muss dargelegt werden, inwiefern staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbare Maßnahmen (z.B. lokales Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) den Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigt haben.



Förderhöhe

Unternehmen erhalten Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten und zwar abhängig vom Umsatzrückgang im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Diese sind wie folgt gestaffelt:

- bei einem **Umsatzrückgang von 30 bis 50 %** werden 40 % der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem **Umsatzrückgang von 50 bis 70 %** werden 60 % der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 %** werden 90 % der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

Folgende Fixkosten können berücksichtigt werden (Musterkatalog):

1. Mieten und Pachten	
2. Weitere Mietkosten	z.B. Miete für betriebliche Fahrzeuge und Maschinen; Raten aus Mietkaufverträgen
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen	<u>ohne</u> Tilgungsraten
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages	
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	es können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	enthält nicht : - Ausgaben für Maßnahmen, deren Notwendigkeit bereits vor der Pandemie angestanden hätte (Beseitigung Investitionsstau) - Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung	inkl. Kosten für Kälte und Gas
8. Grundsteuern	
9. Betriebliche Lizenzgebühren	z. B. für IT-Programme



<p>10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben</p>	<p>Dazu zählen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag) - Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung - Kfz-Steuer und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern - Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie für die Erstellung des Jahresabschlusses - Reinigung, IT-Dienstleister/innen, Hausmeisterdienste - Kammerbeiträge und weitere Mitgliedsbeiträge - Kontoführungsgebühren - Tierfutter und Tierarztkosten für betrieblich notwendige Tiere, max. in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum
<p>11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (5. Phase) anfallen</p>	
<p>12. Personalaufwendungen</p>	<p>pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 (sofern nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst)</p>
<p>13. Kosten für Auszubildende</p>	<p>Lohnkosten inkl. Sozialversicherungsbeiträgen</p>
<p>14. Marketing- und Werbekosten</p>	<p>insgesamt max. in Höhe der im Jahr 2019 angefallenen Kosten (gemeinsame Betrachtung von Überbrückungshilfe III, III Plus und IV)</p>
<p>15. Ausgaben für Hygienemaßnahmen</p>	<p>Hierzu gibt es eine abschließende Liste: vgl. Anhang 3 der FAQs</p>
<p>16. Gerichtskosten, die Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz zu tragen haben, bis 20.000 € pro Monat</p>	



Zusätzlich werden folgende Aufschläge gewährt:

- a) Antragsberechtigte mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 % im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 30 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nummern 1 bis 11 für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind.
- b) Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche sowie die Reisebranche gelten wieder Sonderregelungen.

Sämtliche Fixkosten der Nummern 1 bis 10 sind nur dann förderfähig, wenn sie vor dem 1. Januar 2022 privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet worden sind. Maßgeblich für die Zuordnung der Fixkosten ist der Zeitpunkt der Fälligkeit, d.h. der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung sind unerheblich.

Die Förderhöhe beträgt innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts bis zu 10 Millionen € pro Fördermonat. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen.

Landesspezifisches Förderprogramm in Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg gewährt einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von 1.000 € pro Fördermonat für Einzelunternehmen und Personengesellschafter mit Sitz in Baden-Württemberg. Eine Sonderregelung besteht für im Haupterwerb tätige Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft, die weniger als einen Mitarbeiter beschäftigen und die sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft werden. Diese sind ebenfalls antragsberechtigt für den fiktiven Unternehmerlohn.

Antragstellung und Abschlagszahlungen

Die Anträge sind über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe zu stellen. Die Antragstellung erfolgt durch den prüfenden Dritten. Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge endet am 15. Juni 2022.

Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 € pro Monat bzw. insgesamt bis zu 300.000 €).

Weiterführende Informationen

[Allgemeine Informationen](#)

[FAQs Überbrückungshilfe IV](#)



2. Neustarthilfe 2022

Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 werden Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Förderzeitraum Januar bis März 2022 unterstützt.

Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt maximal 4.500 € für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 € für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum.

Es kann entweder ein Direktantrag gestellt werden oder die Antragstellung erfolgt durch einen prüfenden Dritten. Die Antragsfrist endet am 30. April 2022.

Weiterführende Informationen

[Allgemeine Informationen](#)

[Video: Wie stelle ich einen Direktantrag?](#)

3. Härtefallhilfen

Die Härtefallhilfen unterstützen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, im besonderen Einzelfall. Sie richten sich speziell an solche Unternehmen, bei denen die bestehenden Corona-Hilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht greifen, zum Beispiel die Überbrückungshilfen, die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe.

Die Härtefallhilfen werden durch die Länder geregelt. Das jeweilige Bundesland prüft den Einzelfall und entscheidet nach eigenem Ermessen, wer eine Härtefallhilfe erhält.

Antragsvoraussetzungen

Grundsätzlich können Unternehmen und Soloselbstständige, die eine pandemiebedingte besondere Härte erleiden einen Antrag stellen. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn das Unternehmen sich in einer existenzbedrohlichen Situation befindet, die auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist **und** es keinen Zugang zu einem anderen Corona-Hilfsprogramm des Bundes, der Länder oder der Kommunen hat.



Das jeweilige Bundesland legt die Antragsvoraussetzungen im Detail fest. Weitere Informationen finden Sie hier:

[Härtefallhilfen in den Bundesländern](#)

[Härtefallhilfen in Baden-Württemberg](#)

[Härtefallhilfen in Bayern](#)

Antragstellung

Die Anträge sind über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe zu stellen. Die Antragstellung erfolgt durch den prüfenden Dritten. Die Antragsfrist endet am 31. März 2021 (Bayern) bzw. am 30. April 2022 (Baden-Württemberg).

Besonderheit Ferienwohnungen

In Baden-Württemberg fallen Unternehmen mit einer privaten Vermietungstätigkeit (d.h. ohne Gewerbeschein) grundsätzlich nicht unter die Härtefallhilfen. Sofern jedoch eine gewerbliche Prägung im Sinne der Härtefallhilfen vorliegt, kann ausnahmsweise ein Antrag gestellt werden. Hierzu müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Ferienwohnung befindet sich in Baden-Württemberg.
- Die Ferienwohnung steht dem Markt zur Verfügung (z.B. durch ein Onlinebuchungssystem oder Gastgeberverzeichnis).
- Der überwiegende Teil der Einkünfte (mindestens 51%) der antragstellenden Person im Referenzzeitraum stammt aus der Vermietung oder Verpachtung von Ferienwohnungen.
- Es werden zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit angeboten (beispielsweise Reinigung) und mit der Tätigkeit zusammenhängende Leistungen werden in Teilen von entgeltlich Angestellten oder von Hilfspersonal ausgeführt.
- Die Dauer der einzelnen Vermietung beträgt in der Regel nicht mehr als sechs Wochen.

Im bayrischen Hilfsprogramm gilt hinsichtlich der privaten Vermietungstätigkeit folgendes: Hier sind Selbständige, deren überwiegender Teil der Einkünfte (d.h. mindestens 51 %) im Jahr 2019 oder in den Monaten Januar und Februar 2020 aus der Vermietung oder Verpachtung von Ferienwohnungen oder anderen zu touristischen Übernachtungen genutzten Immobilien stammt, grundsätzlich antragsberechtigt.



Sie müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Ferienwohnung muss sich in Bayern befinden und
- die Ferienwohnung muss dem Markt zur Verfügung steht (z.B. durch ein Onlinebuchungssystem oder Gastgeberverzeichnis) und
- es muss ein regelmäßiger Mieterwechsel stattfinden und
- die Dauer der einzelnen Vermietung darf in der Regel nicht mehr als sechs Wochen betragen.

4. Schlussabrechnung Corona-Hilfen der Bundesregierung

Die Anträge auf Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfen werden bzw. wurden häufig auf Basis von Umsatzprognosen und prognostizierten Fixkosten bewilligt. Daher erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Umsatzzahlen und Fixkosten eine sog. Schlussabrechnung. Es sind folgende Pakete vorgesehen:

- Paket 1: Überbrückungshilfe I bis III sowie November- und Dezemberhilfe
- Paket 2: Überbrückungshilfe III Plus und IV

Die Schlussabrechnung für das Paket 1 ist am 5. Mai 2022 gestartet, das Paket 2 kann derzeit noch nicht eingereicht werden. Die Einreichung der Schlussabrechnung erfolgt wiederum über die prüfenden Dritten. Die Frist für beide Pakete endet am 31. Dezember 2022.

Nach Einreichung der Schlussabrechnung wird die Bewilligungsstelle einen Schlussbescheid erlassen. Für den Fall einer Rückzahlungsverpflichtung (die beantragten Corona-Hilfen waren zu hoch), wird eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt.

5. Beihilferechtliche Regelungen Corona-Hilfen

Da es sich bei den Corona-Hilfen um staatliche Mittel handelt, sind diese Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden und von dieser zu genehmigen.

Von diesem Grundsatz gelten jedoch Ausnahmen, etwa für den Fall, dass die Europäische Kommission eine Beihilferegulation genehmigt hat (z.B. Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) und Einzelbeihilfen sämtliche Voraussetzungen dieser Beihilferegulation erfüllen. Auch Hilfen, die den Vorgaben der einschlägigen De-Minimis-Verordnung unterfallen, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.



Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, auf welche beihilferechtlichen Regelungen sich die dort aufgeführten Corona-Hilfsprogramme des Bundes stützen:

	De-Minimis-Verordnung	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020	Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich COVID 19	Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)
Soforthilfe des Bundes	x	x			
Überbrückungshilfe I	x	x			
Überbrückungshilfe II	x (Wahlrecht)	x (Wahlrecht)	x (Wahlrecht)		
Überbrückungshilfe III, III Plus und IV	x (Wahlrecht)	x (Wahlrecht)	x (Wahlrecht)		x (Wahlrecht)
November- und Dezemberhilfe	x (Wahlrecht)	x (Wahlrecht)	x (Wahlrecht)		x (Wahlrecht)
Neustarthilfe		x			
Neustarthilfe Plus		x			
Corona-bedingte Liquiditätskredite (z.B. KfW Schnellkredit)		x			
Stabilisierungshilfe I (Landesprogramm Baden-Württemberg)		x			
Stabilisierungshilfe II (Landesprogramm Baden-Württemberg)		x			
Aktueller Rahmen (Stand 01/2022)	200.000 €	2.300.000 €	12.000.000 €	40.000.000 €	keine Begrenzung
<i>Besonderheit Landwirtschaft:</i>	<i>20.000 €</i>	<i>290.000 €</i>			



Bei der Beantragung der Corona-Hilfen ist zu beachten, dass diese beihilferechtlichen Rahmen eingehalten werden. Der Rahmen der De-Minimis-Verordnung und der Bundesregelung Kleinbeihilfen Bund ist dabei kumulierbar.

Ob erhaltene Zuschüsse vor diesem Hintergrund ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, kann erst nach Abschluss aller Hilfsprogramme und nach Überwindung der Krise überprüft und entschieden werden. Dies soll im Zuge der Schlussabrechnung Ende 2022 erfolgen (siehe oben Punkt 4).

Rechtlicher Hinweis

Die Schnekenburger Steuerberatungsgesellschaft mbH übernimmt keinerlei Haftung für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Gesellschaft, die sich auf Schäden materieller oder immaterieller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Gesellschaft kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Die Gesellschaft behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Informationen ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Stand der Informationen 13.05.2022